

dass nur die gelehrte Eitelkeit, etwas Neues zu liefern, damit befriedigt werden sollte. Das reicht indessen doch noch nicht zur Erklärung aus. Diese erhalten wir vielmehr erst, wenn wir die für seine *Origines domus Ringr.* im ersten Bande der *Dipl. Ringr.* (H. 47) zusammengestellten Urkunden durchmustern und damit vergleichen, wie und warum sie im Text verwendet worden sind. Freilich stehen wir ja erst in den Anfängen der Untersuchung seines Materials. Sind etwa nur die Kaiserurkunden unecht, so begreift man allerdings nicht recht, weshalb sie angefertigt werden mussten, denn sie dienen ja doch schon wegen ihrer geringen Zahl¹ nur zur gelegentlichen Ergänzung des erheblich ausgedehnteren, durch die Privaturkunden gegebenen Beweismaterials. Schon in den stilistischen Zusammenstellungen ist indessen auf die mannigfachen Beziehungen zwischen beiden Gruppen hingewiesen, und ebenso ist bei Besprechung der einzelnen Provenienzen gelegentlich darauf Bezug genommen, dass dies nicht anzunehmen sei, und so glaube ich denn in der That bis zum Beweis des Gegentheils behaupten zu dürfen, dass der ganze ältere Bestand, soweit er nur in den Abschriften Schotts überliefert ist, darunter also auch, wie gesagt, die gesammten Bleidenstädter Traditionen², Fälschungen derselben Herkunft darstellen, wie die Kaiserurkunden.

Denn sehen wir uns das Werk selbst nunmehr genauer an, so zeigt sich darin, dem Titel entsprechend, eine Fülle genealogischer Untersuchungen über den Ursprung und die ältere Gestaltung des rheingräflichen Geschlechtes. Das Bestreben eines Genealogen aber geht naturgemäss dahin, seine Aufgabe erst dann erfüllt zu sehen, wenn es ihm gelungen ist, einen der Zeit, unter Umständen auch dem Range nach möglichst weit hinaufreichenden, d. h. also einen möglichst frühen und vornehmen Ursprung in einem in sich lückenlosen Stammbaum festzustellen. Das aber bildet denn auch zugleich die Klippe, an der schon

1) Im Ganzen kommen innerhalb der uns gesetzten Zeitgrenzen 8 Stücke in Betracht: B.-M. 1576; 2062; DD H I. 17; O I. 9; O III. 188; H III. St. 2384a; 2500; H IV. St. 2602. 2) Sie sind, wie ich

annehmen möchte, nach den Lorsche, Fulder, Hersfelder u. a. Traditionen gearbeitet. Den Nachweis hierfür sowie für die Unechtheit der anderen Privaturkunden, insbesondere einer Reihe von z. Th. noch unbekannten Mainzer Erzbischofsurkunden habe ich freilich einstweilen noch zurückstellen müssen, zumal mir zweifelhaft ist, ob sich die Mühe lohnen wird, und ob es nicht, wie gesagt, richtiger ist, auf diejenigen, der sie künftig noch verwerthen will, die Last des Beweises der Echtheit abzuwälzen.